

Fischergilde Illemad/Lauterbach e. V.



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der am 22. Januar 1988 gegründete Verein führt den Namen „Fischergilde Illemad/Lauterbach e. V.“. Er hat seinen Sitz in Illemad und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dillingen eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss fischereirechtlich interessierter Personen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung und Pflege weidgerechter Fischereiausübung, Betreuung von Jungfischern sowie Pflege und Bewirtschaftung der Vereinsgewässer im Sinne des Naturschutzgesetzes und des Fischereirechtes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Jungmitgliedern, passiven und aktiven Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

Jungfischer sind Mitglieder, die das 10. Lebensjahr überschritten und das 18. noch nicht vollendet haben.

Aktives Mitglied kann jede Person werden, die das 10. Lebensjahr vollendet hat und unbescholten ist.

Passive Mitglieder sind, die den Verein ideell und materiell unterstützen.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes Persönlichkeiten werden, die sich um die Förderung der Fischerei, im Besonderen des Vereins, hervorragende Dienste erworben haben. Sie genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von dem Jahresbeitrag befreit. Ihre Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit.

Ehrenvorsitzender kann auf Vorschlag des Vorstandes ein Vereinsvorsitzender werden, der sich um die Förderung der Fischerei im Allgemeinen und im Besonderen um den Verein Verdienste erworben hat.

Er muss mindestens 9 Jahre den Verein erfolgreich geführt haben. Seine Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit. Auf Vorschlag des Vorstandes kann der Ehrenvorsitzende gebeten werden, mit Sitz und Stimme in der Vorstandschaft mitzuarbeiten.

Seinen Arbeits- und Kompetenzbereich innerhalb des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Aufnahme

Der Antrag um Aufnahme in den Verein muss schriftlich beim Vorsitzenden erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Angabe von Gründen bei Ablehnung ist nicht erforderlich. Stellt ein Mitglied des Vorstandes Antrag auf geheime Abstimmung über eine Neuaufnahme, so ist geheim abzustimmen.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres, er ist vom Mitglied spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären,
2. durch Tod,
3. durch Ausschluss.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

1. gegen die Satzung gröblich verstößt und satzungsgemäße Anweisungen der Vereinsorgane nicht befolgt.
2. den Interessen, Zielen und Anordnungen des Vereins zuwider handelt sowie seinen Pflichten als Mitglied nicht nachkommt.
3. Durch sein Verhalten im Verein Anstoß erregt oder das Vereinsansehen schädigt.
4. Mit der Bezahlung der Beiträge nach § 13 drei Monate im Rückstand ist und nicht binnen 4 Wochen nach schriftlicher Mahnung bezahlt.
5. Sich durch Fischfrevel, wegen Übertretung der fischereipolizeilichen Vorschriften und sonstiger Vergehen an den Fischgewässern strafbar macht, andere zu einer solchen Tat anstiftet oder gegen die gültige Fischereiordnung des Vereins verstößt.

§ 9 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Dem Auszuschließenden ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. Der Ausschließungsbeschluss muss unter Angabe der Gründe, die zum Ausschluss führten, dem Ausgeschlossenen schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Sowohl bei freiwilligem Austritt als auch beim Ausschluss verliert das ausscheidende Mitglied jeden Anspruch auf das Vereinvermögen. Ausgeschiedene sowie ausgeschlossene Mitglieder haben die in ihrem Besitz befindlichen Gegenstände wie Satzung, Mitgliedsausweis, Jahreselaubnisschein usw. ohne Vergütung seitens des Vereins an diesen zurückzugeben.

§ 11 Bei weniger schweren Verstößen der in § 8 niedergelegten Art kann einem Mitglied der Erlaubnisschein auf eine bestimmte Zeit entzogen werden.

Beiträge, Gebühren und Ausgaben

§ 12 Der Verein erhebt folgende Beiträge und Gebühren:

1. Einmaliger Besatzkostenbeitrag (für aktive Fischer)
2. Jahresbeitrag (kann für passive Mitglieder ermäßigt werden)
3. Erlaubnisscheingebühr (kann entsprechend dem Gewässer verschieden sein).

§ 13 Die Beiträge und Gebührensätze werden von dem Vorstand festgelegt.

Sie sind Anfang des Jahres, spätestens bis 31. März bzw. beim Eintritt in den Verein zu zahlen.

§ 14 Mehrausgaben für Anschaffungen, die durch die Vereinskasse nicht abgedeckt werden können, müssen vorher von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit genehmigt werden.

§ 15 Leitung und Verwaltung

Der Verein wird von einem Vorstand geleitet, der auf drei Jahre gewählt wird. Dieser besteht aus

1. 1. Vorsitzender
2. 2. Vorsitzender
3. 3. Vorsitzender, der zugleich das Amt des Schriftführers inne hat
4. Kassierer
5. Beisitzer, von denen einer das Amt des Gewässerwarts ausübt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, so wird der Vorstand durch eine Zuwahl, die in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen kann, ergänzt.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein, der 2. und 3. Vorsitzende vertreten ihn gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. und 3. Vorsitzende zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt sind.

§ 16 Geschäftsordnung

Zur Erledigung der Vereinsaufgaben gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung. Diese ist nicht Teil der Satzung. Soweit Angelegenheiten des Vereins nicht nach der Geschäftsordnung geordnet werden können, bestimmt der Vorsitzende den Bearbeiter.

§ 17 Der Vorstand tritt aufgrund einer Einladung durch den 1. Vorsitzenden zusammen und entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit.

Eine Vorstandssitzung soll mindestens einmal im Quartal sein. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder es verlangt.

§ 18 Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von 8 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muss die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Jahresbericht (1. Vorsitzender)
2. Kassenbericht (Kassierer)
3. Entlastung des Vorstandes (Mitglieder)
4. Wahl der Vorstandsmitglieder (alle 3 Jahre)

Jedes Mitglied kann zusätzliche Anträge zur Tagesordnung stellen.

Über Anträge - Probleme, zu deren Klärung die Vereinsakten erforderlich sind, ist 3 Tage vorher ein schriftlicher Antrag beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit erforderlich.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anwesendenzahl beschlussfähig.

Der Vorstand kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der dritte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§ 19 Neuwahlen

Werden für einen Vorstandsposten mehrere Wahlvorschläge abgegeben, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden, sonst entscheidet die Mitgliederversammlung über den Modus der Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Bewerber die erforderliche Stimmenmehrheit, erfolgt unter den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen auf sich vereinigten, eine Stichwahl.

§ 20 Bei der Vergabe der Jahreskarten sind die bisherigen Inhaber der Erlaubnisscheine vorzuziehen.

§ 21 Allgemeine Bestimmungen

Jedes Mitglied hat die Pflicht,

1. die Satzung, Fischereiordnung sowie von der Vorstandschaft festgelegte Anweisungen einzuhalten,
2. die gefangenen Fische laufend zu registrieren und am Jahresende seine Fanglisten abzugeben,
3. die Ziele des Vereins zu fördern und bei Bedarf durch persönlichen Einsatz zu helfen,
4. die Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins zu besuchen,
5. Kameradschaft und Geselligkeit zu pflegen und auf andere Fischer am Wasser Rücksicht zu nehmen.

§ 22 Werden für bestimmte Gewässer nur eine begrenzte Anzahl von Erlaubnisscheinen ausgegeben (Begrenzungen werden entweder von der Aufsichtsbehörde oder von dem Vorstand festgelegt), so entscheidet der Vorstand über die Vergabe der freien Erlaubnisscheine.

§ 23 Die Ausgabe von Erlaubnisscheinen für Nichtmitglieder regelt von Fall zu Fall der Vorstand. Er kann Erlaubnisscheine für bestimmte Nichtmitglieder ohne Angaben von Gründen sperren.

§ 24 Die über ein waidgerechtes Befischen der Vereinsgewässer hinausgehende Ausbeutung, vor allem zum Zwecke des Verkaufs der Fische oder deren Tausch gegen Sachwerte, ist untersagt.
Änderungen sind dem Vorstand vorbehalten.

§ 25 Kontrollberechtigt am Vereinsgewässer sind:

1. Zur Ausweiskontrolle die Polizei, Aufsichtsorgane und jedes Vereinsmitglied
2. Zur Fangkontrolle die Polizei, Gewässerwart, aktive Mitglieder und jeder Fischereiaufseher.

§ 26 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn dreiviertel sämtlicher Mitglieder, nicht nur der Erschienenen, einverstanden sind.

Beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins dürfen die Mitglieder nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Buttenwiesen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinn dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 27 Schlussbestimmung

Bei allen Fragen, in denen die Satzung nicht genügend Aufschluss gibt, ist die Entscheidung des Vereinsvorsitzenden oder des Vorstandes so lange maßgebend, bis die Mitgliederversammlung die Angelegenheit endgültig geregelt hat.

Diese Satzung wurde am 07. April 1988 von der Mitgliederversammlung genehmigt und in Kraft gesetzt.

§ 1, § 2, § 3 und § 26 wurden am 06. November 1998 geändert und von der Mitgliederversammlung genehmigt.